

Aktionsrichtlinie¹ „Anschlussförderung zur Tourismus-Investitions-Richtlinie und zur Jungunternehmer-Richtlinie des BMAW“

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG schwerpunktmäßig eine Stärkung der burgenländischen Tourismuswirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 10/2024) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) hat am 30. März 2023 unter anderem nachfolgende Richtlinien für die gewerbliche Tourismusförderung in Kraft gesetzt:

- Richtlinie des BMAW zur Förderung von Investitionen im Tourismus (Tourismus-Investitions-Richtlinie)
- Richtlinie des BMAW zur Förderung von Jungunternehmern (Jungunternehmer-Richtlinie)

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland sowie die Tourismus-Investitions-Richtlinie und die Jungunternehmer-Richtlinie des BMAW sind daher integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

- 1.2. In den Richtlinien des BMAW kommt der Wunsch des Richtliniengebers zum Ausdruck, bundes- und landesseitige Förderprogramme sowohl inhaltlich als auch abwicklungstechnisch bestmöglich aufeinander abzustimmen. Das Land Burgenland verstärkt und unterstützt bundesseitig geförderte Projekte durch die Gewährung einer landesseitigen Anschlussförderung.
- 1.3. Durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel werden überdurchschnittliche Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Wachstumseffekte in der relativ standort-sicheren burgenländischen Tourismuswirtschaft angepeilt. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 10/2024)

- 1.4. Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

2. Zielsetzung der Aktionsrichtlinie

- 2.1. Ziel ist die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und die nachhaltige Stärkung der Resilienz von kleinen und mittleren burgenländischen Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten.

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

- 3.1. Rechtsgrundlage für Förderungen nach dieser Richtlinie ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 geändert durch:

Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 ABl. L 156 S. 1 20.6.2017

Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 ABl. L 215 S. 3 7.7.2020

Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 15. März 2021 ABl. L 89 S. 1 16.3.2021

Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 ABl. L 270 S. 39 29.7.2021

Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. Mai 2023 ABl. L 119 S. 159 5.5.2023

Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 ABl. L 167 S. 1 30.6.2023

und

die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831 vom 15.12.2023

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

- 4.1. Der grundsätzliche Kreis der Förderungswerber ergibt sich aus der jeweils zur Anwendung gelangenden Richtlinie des BMAW (Tourismus-Investitions-Richtlinie oder Jungunternehmer-Richtlinie).
- 4.2. Förderungswerber können nur jene physischen oder juristischen Personen sein, die ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte im Burgenland rechtmäßig selbstständig betreiben, zu betreiben berechtigt sind oder zu gründen beabsichtigen.
- 4.3. Regionalförderungen sind nur in Fördergebieten möglich.

„Fördergebiete“: die in Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV in einer genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2027 ausgewiesenen Gebiete, für die nach dem 31. Dezember 2021 Regionalbeihilfen gewährt werden können (SA.104081 (2022/N)).

5. Gegenstand der Förderung

- 5.1. Anschluss zur Tourismus-Investitions-Richtlinie des BMAW
Gegenstand der Förderung sind Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, wie beispielsweise Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen, Maschinen oder Softwareprodukte.
- 5.2. Anschlussförderung zur Jungunternehmer-Richtlinie des BMAW
Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der Gründung und Übernahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch Förderung von Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, wie beispielsweise Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen, Maschinen oder Softwareprodukte.
- 5.3. Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben.
 - 5.3.1. Kleinere Vorhaben werden grundsätzlich auf Basis von De-minimis (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831) abgewickelt, wobei die maximale Berechnungsbasis mit höchstens 300.000,00 EUR begrenzt ist. Anerkannt werden Kosten des Vorhabens, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines schriftlichen Beihilfeantrages entstehen (Anreizeffekt).
 - 5.3.2. Förderungen die nicht unter Punkt 5.3.1 erfolgen, sondern auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vergeben werden, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens
 - a) den Namen und die Größe des Unternehmens,
 - b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - c) Standort des Vorhabens,

- d) Kosten des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe (zB. Zuschuss, Garantie etc.) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten.

6. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten

- 6.1. Förderbare und nicht förderbare Kosten ergeben sich aus der jeweils zur Anwendung gelangenden Richtlinie des BMAW (Tourismus-Investitions-Richtlinie oder Jungunternehmer-Richtlinie).
- 6.2. Behaltefristen und Aktivierung im Anlagevermögen:
Die geförderten Investitionsgüter sind zu aktivieren. Förderbar sind jedenfalls nur solche Vermögensgegenstände, die zum Aufbau und zur Ausstattung eines Betriebes nötig sind und die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen bzw. langfristig im Unternehmen gebunden sind. Die Behaltefrist (KMU 3 Jahre, Großunternehmen 5 Jahre) ist zwingend einzuhalten.

7. Art und Ausmaß der Förderung

- 7.1. Anschluss zur Tourismus-Investitions-Richtlinie des BMAW

Die Förderung besteht in der Gewährung von Anschlussförderungen zum Nachhaltigkeitsbonus des BMAW und erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Ausmaß von max. 10% der förderbaren Kosten unter Beachtung der Höchstfördergrenzen.

- 7.2. Anschluss zur Jungunternehmer-Richtlinie des BMAW

Die Förderung besteht in der Gewährung von Anschlussförderungen zur Jungunternehmerförderung des BMAW und erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Ausmaß von max. 12,5% der förderbaren Kosten zwischen € 50.000,00 und max. € 500.000,00 unter Beachtung der Höchstfördergrenzen.

- 7.3. De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität die höchste einschlägige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Verordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung festgelegt wurde.
- 7.4. Bei Förderungen gem. 5.3.1 sind die De-minimis-Vorschriften laut Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (siehe Pkt. 3.) zu beachten.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, in den Förderanträgen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Ansuchen bei anderen Förderaktionen oder Förderstellen und Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen/Einheit betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als

einziges Unternehmen anzusehen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

8. Kumulierung

- 8.1. Im Falle der Kumulierung der Förderung mit Förderungen aus anderen Förderstellen dürfen für die gegenständliche Aktionsrichtlinie folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:
- 8.1.1. Investitionsbeihilfen an KMU gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bis maximal 8,25 Mio. Euro Förderhöhe pro Unternehmen und Investitionsvorhaben
- maximal 20% der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen
 - maximal 10% der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen
- 8.1.2. Regionale Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 können bis zur maximalen Obergrenze der jeweils genehmigten Fördergebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission gewährt werden.
- maximal 10% der förderbaren Kosten (Kumulierung mit KMU-Beihilfen möglich)
- 8.2. Bei Überschreitung der angeführten Höchstgrenzen ist in jedem Fall eine Notifizierung des Einzelfalles bei der EU-Kommission vorzunehmen. Regionale Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben sind bei der Kommission anzumelden, wenn der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75 % des Beihilfehöchstbetrages überschreitet, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 110 Millionen EUR erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt festgelegte Regel-Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.
- 8.3. Eine Kumulierung der Förderung mit „De-Minimis“-Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist nicht zulässig.

9. Besondere Verfahrensbestimmungen

- 9.1. Veröffentlichung und Information gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014:
- Einzelbeihilfen in der Höhe von bzw. über 100.000,00 EUR unterliegen den Transparenzverpflichtungen und müssen im System Transparency Award Module (TAM) veröffentlicht werden.
- Bedeutend für die Veröffentlichung sind die im Anhang III der Verordnung genannten Informationen:

Beihilfennummer, Name des Empfängers, Identifikator des Empfängers, Art des Unternehmens (KMU / großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung, Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat (auf NUTS-II Ebene), Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe, Beihilfeelement in voller Höhe in Landeswährung, Beihilfeinstrument, Tag der Gewährung, Ziel der Beihilfe, Bewilligungsbehörde

Die Veröffentlichung der Daten wird von der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH innerhalb von 6 Monaten, vom Datum der Genehmigung an gerechnet, vorgenommen.

- 9.2. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.
- 9.3. Tourismusbetriebe, denen im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung gewährt wird, haben das Burgenland Tourismus Logo und seine gleichzeitige Verlinkung auf die www.burgenland.info sichtbar auf ihrer Website anzubringen.
- 9.4. Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ausschließlich über das OeHT-Kundenportal mit einem Länderbeiblatt.

Förderstellen:

Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

10. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

- 10.1. Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

11. Geltungsdauer

- 11.1. Anträge können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel – bis zum 31.12.2027 eingebracht werden.